

Wie strafbar darf ich sein?

Unzuverlässigkeit nach Jagd- und Waffenrecht

Das Bundesjagdgesetz und das Waffengesetz enthalten ausführliche Regelungen zur Frage, wann ein Jäger nicht mehr als zuverlässig angesehen wird. Liegt einer der Fälle vor, wird die zuständige Behörde einen erteilten Jagdschein für ungültig erklären und einziehen. Eine erteilte Waffenbesitzkarte (WBK) wird widerrufen. Meist ordnen die Behörden mit ihrer Entscheidung auch den so genannten Sofortvollzug an. Das bedeutet, es reicht nicht, wenn man sich wehren möchte, nur Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen, sondern man muss als Betroffener sofort gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen. Hat die Entscheidung der Behörde Bestand, muss man seine Waffen an einen Berechtigten übergeben. Ist man Pächter, erlischt der Pachtvertrag. Möglicherweise muss man sogar dem Verpächter noch Schadenersatz zahlen. Die Sperrfrist zur Wiedererteilung des Jagdscheines beträgt in der Regel fünf Jahre.



Einen Jagdschein zu machen, ist gar nicht so einfach. Ihn wieder zu verlieren aber schon. Der Jäger steht als Waffenträger unter besonders genauer Aufsicht des Staates. Ist er nicht mehr „Zuverlässig“ im Sinne des Waffen- oder Bundesjagdgesetzes, kann er ganz schnell seinen Jagdschein und die Waffenbesitzkarte wieder verlieren. Wie schnell man „Unzuverlässig“ werden kann, erläutert nachfolgend unser Jagdrechtsexperte, Dr. Thomas Rincke, aus Dresden.

Die Vorschriften des Waffengesetzes (WaffG) und Bundesjagdgesetzes (BJagdG) sind in ihren Formulierungen, wann man als unzuverlässig angesehen wird, fast identisch. Sind die Regelungen im Waffengesetz strenger – was

teilweise der Fall ist –, gelten diese, es sei denn, man hat nur einen Falknerjagdschein. Das Gesetz unterscheidet grundsätzlich zwei Unzuverlässigkeitsarten: die „absolute Unzuverlässigkeit“ und die „Regel-Unzuverlässigkeit“.

Absolute Unzuverlässigkeit

Absolute Unzuverlässigkeit bedeutet: Die Behörde hat bei der Beurteilung, ob ein Jäger unzuverlässig ist oder nicht, keinen Spielraum. Es kommt nur darauf an, ob einer der in § 5 Abs. 1 Waffengesetz oder § 17 Abs. 3 Bundesjagdgesetz genannten Punkte erfüllt ist oder nicht. Liegt einer der Punkte vor, muss die Behörde den Jagdschein entziehen und die Waffenbesitzkarte widerrufen.

Im Wesentlichen betrifft das zwei Fallgruppen: Als unzuverlässig gilt, wer in den letzten 10 Jahren wegen eines Verbrechens verurteilt wurde (egal in welcher Höhe) oder wegen einer anderen vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr. Ein Jahr auf „Bewährung“ reicht auch aus. Verbrechen sind Delikte, die im Mindestmaß mit einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind und bei denen immer auch der Versuch strafbar ist. Beispiele wären: Meineid, Raub, Geldfälschung, sexuelle Nötigung. Ob man wegen eines der „Verbrechensdelikte“ tatsächlich dann zu einem Jahr verurteilt wird oder nur zu einer geringeren Strafe, ist egal. Man ist jedenfalls wegen eines „Verbrechens“ verurteilt worden. Als absolut unzuverlässig eingestuft werden vom Gesetz auch Personen: ►bei denen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie Waffen oder Munition leichtfertig verwenden,

► mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren, ►oder die Waffen oder Munition Personen überlassen, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind. Beispiele: Zu nennen sind hier Fälle wie die Schussabgabe zur Vertreibung von Reitern, das Belassen der Waffe im Kofferraum, das Herumliegen von Munition im Auto usw. Bereits bei der Aufzählung solcher Fallbeispiele wird klar, wie leicht man als Jäger in den Bereich der „Unzuverlässigkeit“ kommen kann.

Regel-Unzuverlässigkeit

Bei der Regel-Unzuverlässigkeit verfügt die Behörde über einen Spielraum. Sie kann, wenn die Regelbeispiele erfüllt sind, noch überlegen, ob sie den Jagdschein einzieht oder nicht. In der Regel wird sie dies tun, wenn man als Jäger nicht gute Argumente hat, warum gerade bei einem selber der „Regel-Unzuverlässigkeit“ nicht vorliegt. Der Katalog der Regel-Unzuverlässigkeit des § 5 Abs. 2 Waffengesetz und § 17 Abs. 4 Bundesjagdgesetz ist lang. Als unzuverlässig gilt: ►wer wegen einer vorsätzlichen Straftat oder einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition- oder Sprengstoff, ►oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat zu einer Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen verurteilt wurde. Eine zweimalige Geldstrafe von weniger als 60 Tagessätzen reicht auch aus, wenn die beiden Verurteilungen innerhalb eines Fünfjahres-

zeitraumes liegen. Die Regel-Unzuverlässigkeit erfüllt auch, wer zu mindestens 60 Tagessätzen (oder zweimal weniger in fünf Jahren) wegen eines Verstoßes gegen das Bundesjagd-, das Waffen-, das Sprengstoff- oder das Kriegswaffenkontrollgesetz verurteilt wurde. Personen, die trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind, gelten in der Regel ebenfalls als unzuverlässig. Das trifft auch auf Personen zu, die in den letzten 10 Jahren einem Verein angehört haben, der nach dem Vereinsgesetz verboten wurde oder Mitglied einer Partei war, deren Verfassungswidrigkeit vom Bundesverfassungsgericht festgestellt wurde.

Die 60-Tagessatzgrenze

Für den „normalen“ Jagdscheininhaber stellt sich aber sicher nicht die Frage der Zuverlässigkeit aufgrund der Verurteilung wegen eines Verbrechens. Die eigentliche Gefahr geht von den „Alltagsdelikten“ aus, die oft begangen werden und deren mögliche Konsequenzen für den Jagdschein man sich immer wieder vor Augen führen muss. Der Jagdscheininhaber gilt als Regel-Unzuverlässig, wenn er wegen einer vorsätzlichen Straftat oder einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat (dazu zählen alle Straßenverkehrsdelikte) zu einer Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen verurteilt wurde. Das kann sehr schnell geschehen, wie nachfolgende Beispiele zeigen, die jeweils zu einer Verurteilung von mindestens 60 Tagessätzen führten: ►Ladendiebstahl, § 242 Strafgesetzbuch (StGB), ►Betrug, § 263 Strafgesetzbuch durch Verschweigen von

Vermögen bei Antragstellung eines Studenten für BaföG, ►5.000 Euro Steuerhinterziehung durch unrichtige Angaben in der Steuererklärung, ►Überholen mit dem PKW bei Dunkelheit vor einer Kuppe mit Gefährdung des Gegenverkehrs, § 315 c Strafgesetzbuch, ►Trunkenheitsfahrt mit 1,1 Promille, § 316 Strafgesetzbuch. Die Beispiele zeigen, wie leicht „Alltagsdelikte“ den Jagdschein gefährden können. Meist kommt es bei diesen Fällen auch gar nicht zu einer öffentlichen Gerichtsverhandlung, weil die Staatsanwaltschaft keine Anklage erhebt. Sie beantragt bei den kleineren Sachen fast immer einen so genannten Strafbefehl, der dem Betroffenen dann vom Gericht zugestellt wird. Das ist in den Fällen möglich, in denen eine maximale Geldstrafe von 360 Tagessätzen beantragt wird. Für den Fall, dass der Betroffene einen Rechtsanwalt hat, ist sogar die Festsetzung von bis zu einem Jahr Haft auf Bewährung möglich. Es sei noch darauf hingewiesen: Die Anzahl der Tagessätze soll die schwere der Schuld und die Höhe des einzelnen Tagessatzes in Euro seine Einkommensverhältnisse widerspiegeln. Die geringste Tagessatzanzahl ist fünf, die höchste 360, was einem Jahr Freiheitsstrafe entspricht. Die Höhe des einzelnen Tagessatzes beträgt mindestens einen und höchstens 5000 Euro. Die Höhe wird ermittelt, indem man das monatliche Nettoeinkommen durch 30 teilt. Macht man keine Angaben, so nimmt das Gericht eine Schätzung vor. Das Tagessatzsystem soll also sicherstellen, dass die Strafe Ärmeren wie Reichen ge-

nauso oder ähnlich wehtut. Erhält man als Jäger einen Strafbefehl für irgendein Delikt, sollte man immer in Erwägung ziehen, Einspruch gegen ihn einzulegen, wenn die Tagessatzzahl über 59 Tagessätze liegt. In vielen Fällen ist es leicht möglich, bei einer Gerichtsverhandlung, die auf einen Einspruch zwingend folgt, die Tagessatzzahl zu reduzieren. Viele Betroffene legen aber aus Furcht vor einer Verschlimmerung der Strafe oder aus Scham vor einer öffentlichen Verhandlung keinen Einspruch gegen den Strafbefehl ein. Sie akzeptieren die Strafe, bezahlen und sind froh, dass die Sache nicht an die große Glocke gehängt wurde. Die böse Überraschung kommt dann aber einige Zeit später, wenn die untere Jagdbehörde den Jagdschein einzieht.

Zusammenfassung

Die Beispiele zeigen, wie leicht man seinen Jagdschein verlieren kann. Auf der sicheren Seite ist, wer sich überhaupt nichts zu schulden kommen lässt. Ist man aber, z.B. aufgrund der oben beschriebenen Delikte, mit dem Gesetz in Konflikt gekommen und hat einen Strafbefehl von mehr als 59 Tagessätzen erhalten, sollte man in jedem Falle prüfen, ob sich ein Einspruch lohnt. Aufrecht vorgetragene Einsicht und Reue haben schon viele Amtsgerichte überzeugt und dazu veranlasst, die Tagessatzanzahl auf unter 60 zu reduzieren. Ein solcher Schritt kostet sicher Überwindung, doch der Jagdschein sollte es Ihnen wert sein. ▼